

Gewerbliche Sozialversicherungsbeiträge - Ausmaß

Beitragssatz - Beitragsgrundlage - Abzugsbeträge

Stand: 02.01.2018

Die Höhe der Beiträge für die gewerbliche Pensionsversicherung (PV), Krankenversicherung (KV) und Selbständigenvorsorge (SVS) ist ein Prozentsatz der Beitragsgrundlage. Es gilt

$$\text{Beitragsgrundlage} \times \text{Beitragssatz} = \text{Beitrag}$$

Für die gewerbliche Unfallversicherung (UV) ist ein (einkommensunabhängiger) Pauschalbetrag von € 9,60 für jeden Kalendermonat zu entrichten.

Beitragssatz

Im Jahr 2018 gelten folgende Beitragssätze:

- PV 18,5 %
- KV 7,65 %
- SVS 1,53 %

Beitragsgrundlage

Grundlage für die Berechnung der Beiträge sind die im Einkommenssteuerbescheid für das jeweilige Kalenderjahr enthaltenen Einkünfte (nicht das Einkommen!). Diesen werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge zur PV und KV (soweit sie als Betriebsausgaben gelten) hinzugerechnet. Etwas vereinfacht dargestellt gilt:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb (§§ 22, 23 EStG)

+

Hinzurechnung der im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge zur PV und KV

=

Beitragsgrundlage

Abzugsbeträge

Die Beitragsgrundlage vermindert sich um in den steuerlichen Einkünften enthaltene

- Sanierungsgewinne, die eine tatsächliche Sanierungswirkung haben, also geeignet sind, den Betrieb vor dem Zusammenbruch zu bewahren und wieder ertragsfähig zu machen. Die bloße Sanierung des Unternehmers und nicht des Unternehmens reicht nicht aus;
- Veräußerungsgewinne, soweit der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines

Betriebes des Versicherten zugeführt (reinvestiert) worden ist.

Vorsicht!

Verlustvorträge vermindern die (Sozialversicherungs-) Beitragsgrundlage nicht. Verlustvorträge sind steuerlich als Sonderausgaben und nicht als Betriebsausgabe geltend zu machen. Sie verringern daher das steuerliche Einkommen, nicht aber die – für die Bildung der Beitragsgrundlage maßgebenden – Einkünfte.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVAgW) kann im Allgemeinen nicht erkennen, ob in den Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb abzugsfähige Sanierungsgewinne oder reinvestierte Veräußerungsgewinne enthalten sind. Deren Geltendmachung bedarf daher der rechtzeitigen Antragstellung.

Beispiel:

Der Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2018 enthält einen reinvestierten Veräußerungsgewinn und wird der SVAgW im Jahr 2019 übermittelt. Sofern in der Zwischenzeit weder ein Pensionsantrag gestellt noch eine Beendigung der Pflichtversicherung erfolgt ist, beginnt die einjährige Frist zur Antragstellung am 28. Februar 2020.

Vorläufige Beitragsgrundlage

Die für die Bildung der endgültigen Beitragsgrundlage maßgebenden Einkünfte stehen für das jeweilige Kalenderjahr erst im Nachhinein (nämlich nach Rechtskraft des Einkommenssteuerbescheides) fest. Daher werden die Sozialversicherungsbeiträge zunächst auf der Basis einer vorläufigen Beitragsgrundlage vorgeschrieben. Diese richtet sich – im Regelfall – nach der (mit einem Aktualisierungsfaktor vervielfachten) Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres (zu den Besonderheiten für Gründer siehe „Gewerbliche Sozialversicherungsbeiträge – Neuzugänger“).

Zur Ermittlung der endgültigen Beitragsgrundlage siehe Infoblatt „Gewerbliche Sozialversicherungsbeiträge – Endgültige Beitragsgrundlage“.

Mindestbeitragsgrundlage

Die Beiträge zur PV, KV und SVS sind jedenfalls auf der Basis einer Mindestbeitragsgrundlage zu entrichten. Im Jahr 2018 gelten im Regelfall folgende Mindestbeitragsgrundlagen und Mindestbeiträge:

Sparte	Beitragsgrundlage	Beitragssatz	Beitrag
PV	€ 654,25	18,5 %	€ 121,04
KV	€ 438,05	7,65 %	€ 33,51
SVS	€ 438,05	1,53 %	€ 6,70
UV			€ 9,60
	monatlicher Mindestbeitrag		€ 170,85

Höchstbeitragsgrundlage

Sozialversicherungsbeiträge dürfen nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben werden. Im Jahr 2018 gelten für Selbständige folgende monatliche Höchstbeitragsgrundlagen bzw. Höchstbeiträge:

Sparte	Beitragsgrundlage	Beitragssatz	Beitrag
PV	€ 5.985,00	18,5 %	€ 1.107,23
KV	€ 5.985,00	7,65 %	€ 457,86
SVS	€ 5.985,00	1,53 %	€ 91,57
UV			€ 9,60
	monatlicher Höchstbeitrag		€ 1.666,26